

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Höcherl
als Einzelrichterin,

- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

Das Speichermedium, auf das dieses Protokoll diktiert ist, wird einen Monat nach Zugang der Protokollabschriften an die Parteivertreter gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr entgegengenommen werden.

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge,

Klägers

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. SVM - Scholz und Kollegen, Franz-Lenz-Straße 4,
49084 Osnabrück,
Geschäftszeichen: 233/11

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Eßer und Kollegen, Huntestraße 18,
26135 Oldenburg,
Geschäftszeichen: 00244/11 H

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) mit dem Kläger persönlich Rechtsanwalt Marx
- 2.) mit dem Beklagten persönlich Rechtsanwalt Eßer.

Außerdem ist erschienen der Zeuge Lindlage.

Der Zeuge, ordnungsgemäß belehrt, verließ zunächst den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Kläger, persönlich angehört gem. § 141 ZPO, erklärt wie folgt:

Mit meiner Mutter habe ich mich noch nie gut verstanden, wie waren schon länger in Familienstreitigkeiten begriffen. Meine Mutter hätte mir das Grundstück am Rübbehauk 4 nicht verkauft. Eine Woche nach Erhalt des Schreibens der Anwälte meiner Mutter Anfang Februar 2009 habe ich mit Herrn Stork gesprochen. Davor habe ich mit Herrn Lindlage von meiner Bank gesprochen. Ich hatte sonst niemanden aus meiner Familie, weil wir, wie gesagt, zerstritten waren, so dass ich in solchen Angelegenheiten immer auf meinen Bankberater zurückgegriffen habe. Die von meiner Mutter geäußerte Preisvorstellung von 29.800,-Euro hielt auch Herr Lindlage für den hellen Wahnsinn. Deswegen hat er mir geraten, die Teilungsversteigerung einzuleiten. Dementsprechend habe ich dann, wie schon gesagt, eine Woche nach Erhalt des Schreibens mit Rechtsanwalt Stork gesprochen. Es hat dann ein Besprechungstermin in seinem Büro stattgefunden. In diesem Besprechungstermin habe ich ihn beauftragt, die Teilungsversteigerung einzuleiten. Dazu gab es meiner Ansicht nach keine Alternative, weil mir meine Mutter das Grundstück ja eh nicht verkauft hätte. Wir haben trotzdem versucht, uns so zu einigen, obwohl ich wusste, dass das eigentlich nicht möglich war. Zwei Wochen später hat mich dann Herr Stork angerufen und mir gesagt, dass er das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet hat. Deswegen bin ich immer davon ausgegangen, dass das Verfahren schon läuft. Ich habe dann ungefähr einen Monat meine Selbständigkeit betrieben und danach meinen ursprünglichen Beruf als Fernfahrer wieder aufgenommen. Von dem Lkw aus habe ich dann mehrfach bei Herrn Stork angerufen. Ich habe dann jeweils mit der Sekretärin gesprochen, Herr Stork war dann immer nicht zu erreichen. Anfang September habe ich dann schließlich vom Lkw aus beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen. Dort wurde mir dann mitgeteilt, dass ein Teilungsversteigerungsverfahren noch nicht eingeleitet worden sei. Ich habe dann sofort wieder bei Herrn Stork angerufen. Die Sekretärin hat mir dann mitgeteilt, dass sie das Aktenzeichen gerade nicht da hätte. Dann habe ich erneut beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen, der Mitarbeiter dort hat mir dann mitgeteilt, dass das Teilungsversteigerungsverfahren gestern, also Anfang September, eingeleitet worden ist. Innerhalb von einer Woche nach diesem Gespräch habe ich dann erneut mit Herrn Stork gesprochen. Er hat dann wortwörtlich zu mir gesagt: „Lars, ich hatte meine Gründe.“

Ich war dann natürlich sauer und habe noch mal mit Herrn Stork gesprochen. Der hat mir dann gesagt, „spätestens im Januar ist das Grundstück deins“.

Der Beklagte, ebenfalls persönlich angehört gem. § 141 ZPO, erklärt wie folgt:

Ich wusste um die schwierigen Verhältnisse der Familie. Herr Hackmann ist häufig in meiner Kanzlei erschienen, ohne einen Termin gehabt zu haben. Er wollte das Grundstück irgendwie erwerben. Anfänglich, also in dem Zeitraum Februar 2009, hat Herr Hackmann zu mir gesagt, dass er es noch mal versuchen wollte, sich gütlich mit seiner Mutter zu einigen. Irgendwann im Sommer hat die Mutter von Herrn Hackmann dann Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt haben wir versucht, das ist auch in dem entsprechenden Schriftverkehr dokumentiert, eine

gütliche Einigung herbeizuführen. Dies ist allerdings nicht gelungen. Als die Mutter von Herrn Hackmann Pflichtteilsansprüche geltend gemacht hat sagte Herr Hackmann wörtlich zu mir: „Ich zahle meiner Mutter keinen Cent.“ Ich habe ihm gesagt, dass er zur Zahlung auf die Pflichtteilsansprüche verpflichtet sei. Ende September habe ich dann mit Herrn Hackmann besprochen, dass die Teilungsversteigerung eingeleitet werden sollte. Entsprechendes habe ich dann auch beim Amtsgericht veranlasst.

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass der Vortrag im Hinblick auf die unterlassene Weiterleitung von Unterlagen durch den Beklagten unsubstantiiert sein dürfte. Es ist im Einzelnen darzulegen, welche konkreten Unterlagen der Beklagte trotz entsprechender Weisung des Klägers nicht weitergeleitet hat und inwiefern hierdurch ein Schaden beim Kläger eingetreten ist. Im Hinblick auf die streitige Behauptung, der Beklagte habe dem Kläger geraten, keine Zahlung an die Mutter zu leisten und keine Auskünfte an sie zu erteilen, ist der insoweit beweisbelastete Kläger bislang beweisfällig geblieben.

Auf Frage des Beklagtenvertreters, welchen Inhalt das im März per Einschreiben an die Mutter übermittelte Schreiben gehabt habe, erklärt der Kläger:

Ich kann heute nicht mehr genau sagen, welchen Inhalt dieses Schreiben gehabt hat. Nach meiner Einschätzung dürfte es sich um einen letzten Versuch gehandelt haben, einen Kaufpreis hinzukriegen.

Ich habe mich geweigert, die Pflichtteilsansprüche meiner Mutter zu erfüllen, weil sie zu Lebzeiten meiner Großmutter 77.000,-Euro von ihrem Konto abgehoben hat. Dafür kann ich auch Zeugen benennen. Ob es jetzt 77.000,-Euro oder 75.000,-Euro gewesen sind, kann ich heute nicht mehr sagen, ich kann nur sagen, dass eine 7 vorne gestanden hat. Herr Stork hat mir dann geraten, die Pflichtteilsansprüche nicht zu erfüllen in Anbetracht der Geldbeträge, die meine Mutter von meiner Großmutter vorab erhalten hat.

Die in dem Vergleich vereinbarte Summe habe ich inzwischen vollständig nebst Zinsen und Kosten an meine Mutter gezahlt.

Die Güteverhandlung blieb erfolglos.

Es folgte die mündliche Verhandlung.

Der Klägervorteiler stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.11.2011, Bl. 15 d. A.

Der Beklagtenverteiler beantragt, die Klage abzuweisen.

Sodann wurde der Zeuge Lindlage gemäß prozessleitender Verfügung vom 6.2.2012 vernommen.

Der Zeuge Lindlage erklärt zu seinen Personalien wie folgt:

Ich heiße Gerd Lindlage, bin 54 Jahre alt, von Beruf Bankkaufmann, wohnhaft in Berge und mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Z. S.:

Ende 2008 Anfang 2009 kam das Thema Teilungsversteigerung auf den Tisch. Eine Einigung zwischen Herrn Hackmann und seiner Mutter schien aus damaliger Sicht nicht möglich, weil die Fronten sehr verhärtet waren. Im Rahmen eines Finanzierungsgespräches habe ich dann auch mit Herrn Hackmann über die Sicherheitenstellung gesprochen. Ich bin nicht davon ausgegangen, dass die Mutter sich bereit erklären würde, irgendwelche Sicherheiten auf das Grundstück eintragen zu lassen. Herr Hackmann war im Glauben, dass das Teilungsversteigerungsverfahren im Februar/März 2009 bereits eingeleitet war. Ob er tatsächlich Herrn Stork entsprechend beauftragt hat, kann ich nicht sagen, weil ich bei dem entsprechenden Gespräch natürlich nicht dabei war. Im Anschluss hat es dann noch einige gütliche Einigungsversuche gegeben, die waren alle allerdings recht ergebnislos, weil die Fronten, wie gesagt, ja schon sehr verhärtet waren. Ich habe mehrere Anwaltsschreiben der Anwälte der Mutter gesehen. Von wann die Schreiben genau datierten, kann ich nicht sagen. Herr Hackmann hat mir allerdings mehrfach entsprechende Schreiben vorgelegt. Über das Teilungsversteigerungsverfahren haben wir dann laufend gesprochen. Ich bin allerdings auch davon ausgegangen, dass das Ganze natürlich seine Zeit benötigt. Irgendwann hat Herr Hackmann mir dann mitgeteilt, dass er beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen habe und ihm dort mitgeteilt worden sei, dass ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden ist. Wenn ich sagen soll, wann mir Herr Hackmann mitgeteilt hat, dass er beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen hat, weiß ich heute nicht mehr genau, wann das gewesen ist. Ich meine aber, dass es Juli/August 2009 gewesen sein dürfte.

Laut diktiert und genehmigt. Der Zeuge wurde entlassen.

Das Beweisergebnis wurde erörtert und die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Beweisaufnahme.

Dem Beklagtenvertreter wird die Beiakte 10 O 2641/09 zwecks Einsichtnahme überlassen. Er wird die Akte an das Gericht zurückreichen, dieses wird im Anschluss dann dem Klägervertreter Akteneinsicht in die Beiakte gewähren.

B.u.v.:

1.

Dem Klägervertreter wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.4.2012 Schriftsatznachlass bis zum 25.5.2012 gewährt.

2.

Die Gerichtsakte soll nach Fertigstellung des Protokolls dem Klägervertreter überlassen werden.

3.

Dem Beklagtenvertreter wird nach Einsichtnahme in die Beiakte Schriftsatznachlass bis zum 4.5.2012 gewährt.

4.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, den 1.06.2012, 9.00 Uhr, Saal 393.

Dr. Höcherl

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

Vogel, Justizangestellte